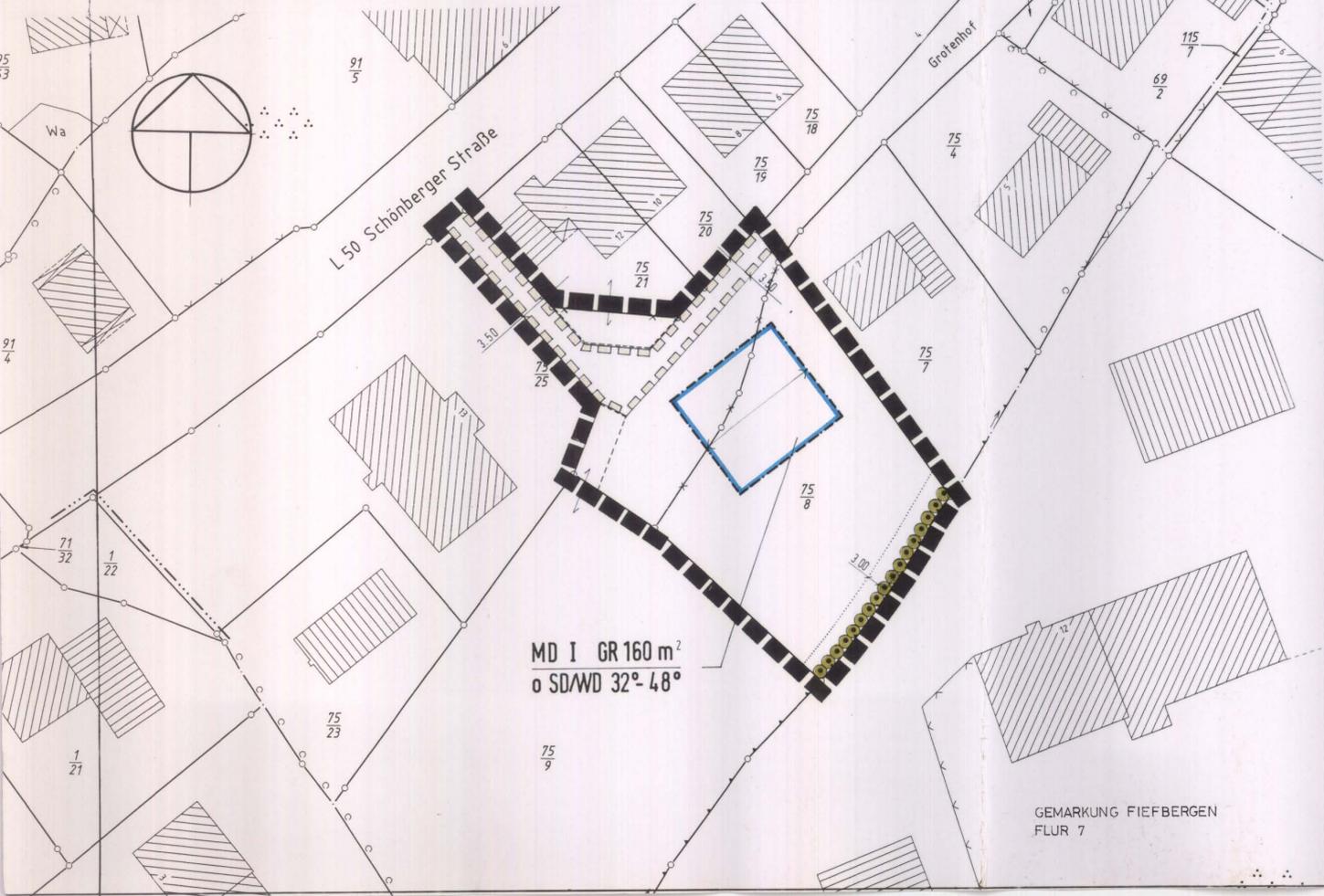


SATZUNG DER GEMEINDE FIEFBERGEN, KREIS PLÖN ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1

FÜR DEN BEREICH: SÜDÖSTLICH DER SCHÖNBERGER STRASSE UND SÜDLICH DER BEBAUUNG GROTHENHOF (FLURSTÜCK 75/8 U. 75/25 TEILWE.)

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE FIEFBERGEN ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 FÜR DEN O.G. BEREICH BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, TEIL A, UND DEM TEXT, TEIL B, ERLASSEN. ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO 90).

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1	§ 9 ABS. 7 BauGB
MD	DORFGEBIET	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 5 BauNVO
GR 160 m²	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, §§ 19, 20 BauNVO)	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 16 ABS. 2,3 + § 19 BauNVO
I	GRUNDFLÄCHE ALS HÖCHSTMASS	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 16 ABS. 2,3 + § 19 BauNVO
0	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 16 ABS. 2,3 + § 20 BauNVO
	BAUWEISE, BAUGRENZEN, STELLUNG DER GEBÄUDE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	HAUPTFIRSTRICHTUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB
	GEBÄUDEGESTALTUNG (§ 9 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO)	
SD/WD ... 0	SATTELDACH ODER WALMDACH, 32° - 48° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG	§ 92 LBO
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	VON JEDLICHER BAULICHER UND BETRIEBLICHER NUTZUNG FREIZUHALTENDE PFLEGESCHUTZSTREIFEN ZU KNICKS	§ 9 ABS. 1 NR. 24 BauGB
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND VERSORGUNGSTRÄGER	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BauGB

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	GRUNDSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN		KÜNFTIG FORTFALLEND
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG		
	GRUNDSTÜCKSGRENZE, GEPLANT		

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 ABS. 6 BauGB)

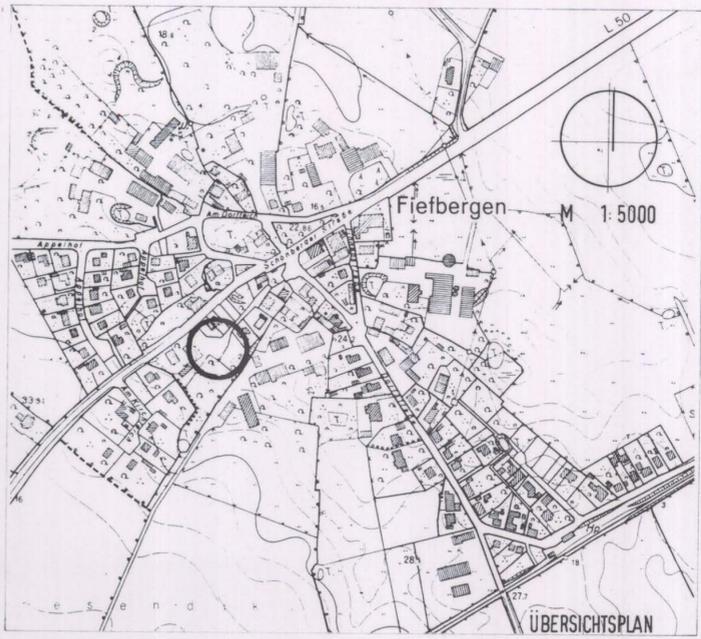
	KNICK	§ 15 b	LnatSchG
--	-------	--------	----------

TEIL B: TEXT

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB i.V.m. § 1 ABS. 5 u. 6 UND § 5 BauNVO)**
DIE IN DORFGEBIETEN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN NACH § 5 ABS. 2 NR. 8 UND 9 BauNVO (GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN) SIND GEMÄSS § 1 ABS. 5 BauNVO NICHT ZULÄSSIG.
 - DIE NACH § 5 ABS. 3 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE NUTZUNG I.S.d. § 4a ABS. 3 NR. 2 BauNVO (VERGNÜGUNGSSTÄTTEN) IST GEMÄSS § 1 ABS. 6 BauNVO UNZULÄSSIG.**
 - GESTALTUNG DER GEBÄUDE (§ 9 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO)**
 - FASSADEN: DIE FASSADENFLÄCHEN SIND NUR IN RÖTEM BIS DUNKELRÖTEM SICHTMAUERWERK ZULÄSSIG.
 - DACHFLÄCHEN: FÜR DIE DACHFLÄCHEN SIND NUR PFANNEN IN DEN FARBEN ROT ODER DUNKELROT ZULÄSSIG. GARAGEN SIND IN IHRER GESTALTUNG (FORM, MATERIALIEN) DEN HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN.
 - NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BauGB)**
ÜBERDACHTE STELLPÄTZE UND GARAGEN SIND ZULÄSSIG.
 - HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO)**
SOCKELHÖHE: DIE SOCKELHÖHE DER GEBÄUDE DARF MAXIMAL 0,30 m ÜBER GEMITTELTER GELÄNDEOBERFLÄCHE INNERHALB DER JEWEILS ÜBERBAUBAREN FLÄCHE LIEGEN.
- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.02.1995 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 02.07.1995 ERFOLGT.
 - DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB WURDE AM 06.07.1995 DURCHFÜHRT. AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 09.08.1995 IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 I S. 13 BauGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGEHEN WORDEN.
 - DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 28.07.1995 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
 - DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 14.07.1995 DEN ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
 - DER ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 09.08.1995 BIS 10.09.1995 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 30.07.1995 DURCH ABDRUCK IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.
- FIEFBERGEN, DEN 30.11.1995 - BÜRGERMEISTER

15. NOV. 1999
17. NOV. 1999
ÖFFENTL. BEST.-VERMESSUNGS-ING.

- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 15. NOV. 1999 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 27.10.1995 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
- DER ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 5) GEÄNDERT. DER ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM BIS WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI WURDE BESTIMMT, DASS ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM DURCH ABDRUCK IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. ODER: ES WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.m. § 13 NR. 2 BauGB DURCHFÜHRT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 27.10.1995 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS GEBILIGT.
- FIEFBERGEN, DEN 30.11.1995 - BÜRGERMEISTER
- DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHEN.
- FIEFBERGEN, DEN 30.11.1995 - BÜRGERMEISTER
- DER BESCHLUSS DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 03.12.1995 (VOM BIS) ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 04.03.1995 IN KRAFT GETRETEN.
- FIEFBERGEN, DEN 6.12.1995 - BÜRGERMEISTER



SATZUNG DER GEMEINDE FIEFBERGEN, KREIS PLÖN, ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1

FÜR DEN BEREICH: SÜDÖSTLICH DER SCHÖNBERGER STRASSE UND SÜDLICH DER BEBAUUNG GROTHENHOF (FLURSTÜCK 75/8 UND 75/25 TEILWEISE)

BEARBEITUNG : 01. JULI 1999
SCHRABISCH + BOCK
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
PAPENKAMP 57 24114 KIEL TEL. 0431 664699-0 FAX 0431 63939

GEÄNDERT : 15. JULI 99